

Transportbedingungen

Lagermax Autotransport Gesellschaft m.b.H.

[1.] Geltung der Geschäftsbedingungen

Wir schließen sämtliche Verträge ausnahmslos auf der Basis dieser Allgemeinen Transportbedingungen ab. Subsidiär gelten die Regelungen der CMR und der Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp). Widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Vertragspartner haben keinerlei Geltung.

[2.] Angebot und Auftrag

[2.1.] Mit gestelltem Angebot bleiben wir unserem Kunden höchstens drei Werktage im Wort. Eine Annahme des Kunden hernach gilt als dessen Angebot, das unsererseits als angenommen gilt, sollten wir dagegen nicht binnen zwei Werktagen ab Erhalt widersprechen. Angebotspreise verstehen sich, selbst im Fall von Pauschalen, exklusive Umsatzsteuer (außer gegenüber Verbrauchern), sonstiger Aufwendungen und Kosten. Selbst im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung sind bei Änderung der Leistung bzw. bei nachträglich erteilten Zusatzaufträgen diese gesondert zu entlohnen.

[2.2.] Wir sind berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportfahrzeuges ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Fahrzeug zum Einsatz zu bringen, so die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Heranziehung von Subunternehmern.

[2.3.] Bei Aufträgen, welche in wesentlichen Punkten nicht mit dem vorangegangenen Angebot übereinstimmen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Abweichung(en) abwicklungstechnische und auch preisliche Änderungen nach sich ziehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn folgende wesentliche Angaben betroffen sind: Fahrzeugtyp, Modell, Abmessungen, Gewicht, Menge, Abhol-/Zustelladresse(n), Fahrzeugbeschaffenheit, Zollstatus, Terminvorgaben etc.

[2.4.] Terminvorgaben bedürfen einer zwingenden Verschriftlichung im Transportauftrag. Etwaige mündliche Vereinbarungen stellen keine Verpflichtung dar. Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

[3.] Fahrzeugbeschaffenheit und Zuladungen

[3.1.] Grundsätzlich bezieht sich jedes erstellte Transportangebot auf fahrtüchtige Fahrzeuge und gilt nicht für „nur rollfähige“ oder „unbewegliche“ Fahrzeuge. Die Beförderung eines nur rollfähigen Fahrzeuges ist fallweise gegen Mehrkosten möglich. Unbewegliche Fahrzeuge und solche ohne Feststell(Hand)bremse können nicht zum Transport übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für Fahrzeuge mit austretenden Betriebsflüssigkeiten, oder locker sitzenden Fahrzeugteile (außen), sowie einer Bodenfreiheit von weniger als 15cm. Bei Auftragslegung wird grundsätzlich davon ausgegangen, sofern nicht anders angegeben, dass das zu transportierende Fahrzeug sich aus eigener Kraft bewegen lässt. Entspricht der Zustand des Fahrzeuges nicht der zu erwartenden Beschaffenheit, können Mehrkosten entstehen, die unseren Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden. Insbesondere hat der Kunde im Voraus bekanntzugeben, wenn das Fahrzeug eine Spurbreite unter 110 cm aufweist oder dreispurig ist. Falls eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Bei Elektrofahrzeugen hat die Batterie bei der Übernahme einen Ladestand (State of Charge, SOC) von mindestens 15 % aufzuweisen. Verunfallte Elektrofahrzeuge werden nicht zum Transport übernommen, es sei denn es liegt ein Sachverständigengutachten vor, welches die Unbedenklichkeit der Hochvoltbatterie belegt.

[3.2.] Es ist zu beachten, dass Fahrzeuge mit Zuladung im Innenraum spätestens in der schriftlichen Auftragserteilung, als solche zu deklarieren sind. Fahrzeuge mit Zuladung, welche zwischen EU- und Nicht-EU Ländern zu transportieren sind, werden von uns nicht zum Transport übernommen. Ausnahme: 1 Satz Winter- oder Sommerbereifung. Wird es versäumt, betreffende Fahrzeuge entsprechend zu deklarieren, behalten wir uns vor, die Auftragsannahme zu widerrufen und ggf. bis dahin entstehende Mehrkosten zur Verrechnung zu bringen.

[4.] Zoll

Der Kunde ist verpflichtet, uns schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, welchen Zollstatus das Frachtgut zum Zeitpunkt der Übernahme hat. Ein Transport von zollhängigen Waren geschieht unter Überwachung der jeweiligen nationalen Zollbehörde, und der Verbleib von Zollwaren ist auf Anfrage lückenlos zu dokumentieren. Nationale bzw. Internationale Zoll-Begleitpapiere müssen an der jeweiligen Empfangszollstelle ordnungsgemäß erledigt werden, z.B. in Form einer Ver Zollung oder Übernahme in ein Zolleigenlager. Andernfalls kommt es zu Suchanzeigen der Zollbehörde(n) und bei unzureichender Beweisführung zur Abgabenvorschreibung. Wir weisen somit darauf hin, dass bei Zollgut eine Auftragsdurchführung nur unter Vorliegen einer Verpflichtungs-/Haftungserklärung (kann von Lagermax angefordert werden) des Absenders oder Empfängers möglich ist.

[5.] Entgelt und sonstige Kosten

[5.1.] Sämtliche Preise sind, sofern nicht anders angegeben, in Euro, inkl. anteiliger LKW-Maut, jedoch exkl. USt. Rechnungen werden sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug Netto Kassa fällig. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Mahngebühren sowie gesetzliche Verzugszinsen zur Verrechnung zu bringen. Als Rechnungsempfänger ist ausschließlich der Kunde bzw. Auftraggeber zulässig. Angebote basieren auf bei Erstellung gültigen Tarifen und Möglichkeiten, und verstehen sich freibleibend bis zum Festabschluss, exklusive Zollkosten/Zollabgaben jeglicher Art, sowie allfällig entstehender LKW-Standgebühren.

[5.2.] Kommt es aufgrund höherer Gewalt oder von Umständen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, zu einer Verzögerung beim Beginn oder während der Ausführung des Auftrages, hat dies keine Auswirkungen auf das vereinbarte und für den Zeitraum der Verzögerung anfallende Entgelt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die so beschaffen sind, dass auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt eine Vorsorge gegen deren Folgen nicht erforderlich oder eine solche Vorsorge nicht möglich ist (z.B. Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Pandemie, Krieg, Terrorakte sowie Sabotage von dritter Seite). Produktionsstörungen aufgrund von Maschinenschäden sowie Streiks gelten nicht als höhere Gewalt.

[5.3.] Für den Fall des ungerechtfertigten Rücktritts bzw. der Unterbrechung der Ausführung des Auftrages jeweils aus Gründen, die nicht in unserem Bereich gelegen sind, sind wir abgesehen von der Abrechnung der bislang erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen berechtigt, ab der Auftragsausführung das gesamte und zuvor 80 % des vereinbarten Pauschalentgelts bzw. des für diesen Auftrag voraussichtlich anfallenden Stundenentgelts zu verrechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

[5.4.] Bei Stornierung des Auftrages nach Abschluss der Planung des Transportes, jedoch noch vor dessen Durchführung verrechnen wir zur Deckung der uns anfallenden Kosten pauschal ein Stornoentgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises für den Transport. Bei Stornierung des Auftrages nach Abschluss während dessen Durchführung verrechnen wir zur Deckung der uns anfallenden Kosten den vollen vereinbarten Preis. Bei Stornierung vor Abschluss der Planung wird kein Stornoentgelt verrechnet.

[6.] Zahlung und Zahlungsverzug

[6.1.] Unsere Rechnungen sind nach Erhalt prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig; allfällige Überweisungsspesen sind zur Gänze vom Kunden zu übernehmen. Der Kunde ist im Fall des Zahlungsverzuges zur Leistung von gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verpflichtet.

[6.2.] Gegen Ansprüche unseres Unternehmens ist jegliche Aufrechnung des Kunden mit allfälligen Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen dieser Aufrechnung schriftlich zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

[6.3.] Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung, jedenfalls aber nur zahlungshalber entgegengenommen.

[6.4.] Im Verzugsfall hat der Kunde pro Mahnung eine Gebühr von jeweils € 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen und uns auch alle weiteren tarifmäßigen Kosten der außergerichtlichen Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt zu ersetzen.

[7.] Pflichten des Kunden

[7.1.] Alle Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich sind bzw. durch Mitarbeiter unseres Unternehmens bei Auftragserteilung dem Kunden bekannt gegeben werden, sind durch den Kunden auf dessen Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des gesamten Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere beinhaltet diese Pflicht auch, das Transportgut in einem für die Durchführung des Transportes sowie der Be- und Entladung geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten, wetter- und transportfest zu verpacken, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Transportgutes bereits bei Auftragserteilung anzugeben und auf Umstände hinzuweisen, die den gefahrlosen Transport oder die Lagerung der Ware ohne Beschädigung des Transportgutes selbst, des Transportfahrzeuges oder Dritter gefährden könnten. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt jeder Transport mit offenem Autotransporter und sonstigem Schutz gegen Witterungseinflüsse.

[7.2.] Jede Weisung vor Ort beim Be- oder Entladen, von einer Person, die sich hierzu als berechtigt ausgibt, ist dem Kunden zuzurechnen, es sei denn, der Kunde benennt schriftlich vor Beginn der Auftragsausführung namentlich einen Vertreter, für dessen Anwesenheit bei Eintreffen und während der Arbeit bis zur Abfahrt er jedoch zu sorgen hat.

[7.3.] Für den Fall, dass über unser Unternehmen, unsere vertretungsbefugten Organe oder Mitarbeiter Verwaltungsstrafen infolge Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen betreffend die Maße, das Gewicht oder die besonderen Eigenschaften des Transportgutes verhängt werden, sind wir berechtigt, diesen Aufwand samt den Kosten der anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren dem Kunden anzulasten, wenn dessen diesbezügliche Angaben unrichtig gewesen sind oder überhaupt fehlen und dies zur Bestrafung geführt hat.

[7.4.] Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grund- und nicht-öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer einzuholen und unser Unternehmen, seine Mitarbeiter und Auftragnehmer hinsichtlich Ansprüchen Dritter, die sich aus der unbefugten Inanspruchnahme fremden Grundes ergeben, schad- und klaglos zu halten. Wir dürfen jedenfalls davon ausgehen, dass insoweit die erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind. Kommt der Kunde trotz Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht umgehend nach oder verletzt diese schuldhaft, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unsere Ansprüche geltend zu machen; weitergehende Schadenersatzansprüche werden davon nicht berührt.

[7.5.] Grundsätzlich dürfen wir auch davon ausgehen, dass das Ladegut zum Transport und die vom Kunden genannten Stellen der Be- und Entladung hierzu geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung, spätestens jedoch drei Werktage vor dem jeweiligen Einsatz, alle Informationen mitzuteilen, die der Durchführung des Auftrages entgegenstehen oder diesen erschweren bzw. verzögern könnten. Die Mitteilung solcher Informationen hindert uns nicht daran, Erkundungsfahrten vorzunehmen. Soweit uns diese Informationen nicht bereits bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden, hat uns der Kunde den damit verbundenen Mehraufwand zu ersetzen.

[7.6.] Eine Versicherung des Transportgutes erfolgt lediglich im zwingenden gesetzlichen Mindestumfang. Darüberhinausgehende Versicherungen werden nur abgeschlossen, sofern der Kunde bei Vertragsabschluss den ausdrücklichen schriftlichen Auftrag dazu erteilt und gleichzeitig die Höhe der gewünschten Deckungssumme mitteilt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen; dieser trägt das Risiko der Unterversicherung.

[7.7.] Der Kunde ist verpflichtet Transportschäden am Fahrzeug schriftlich am Transportdokument (Lieferschein und/oder CMR) bekannt zu geben und durch den LKW-Fahrer bestätigen zu lassen.

[8.] Haftung und Rücktritt

[8.1.] Unsere Haftung ist reglementiert nach CMR und der Beförderungsart „offener Autotransporter“. Auch bei innerstaatlichen Transporten gelten die aktuellen Haftungsregelungen nach CMR (Sonderziehungsrechte).

[8.2.] Ergeben sich im Zuge der Auftragsausführung Zweifel an der Durchführbarkeit des Auftrags ohne erhebliche Erschwernisse bzw. ohne Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter, sind wir berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der befürchteten Hinderungsgründe zuzuwarten. Dieser Umstand führt zur Hemmung etwaiger vereinbarter Fristen. Wir sind in derartigen Fällen berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Kunden gegenüber zu verrechnen.

[9.] Datenschutz

Es gelten die unter dem folgenden Link abrufbaren Datenschutzbestimmungen: <https://www.lagermax.com/de-at/datenschutz>

[10.] Compliance

Es gelten die unter dem folgenden Link abrufbaren Compliance-Bestimmungen: <https://www.lagermax.com/de-at/lagermax-group/compliance>

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter diesem Link auch das Whistleblower-Portal sowie der Code of Conduct für Business Partner des Bestellers abrufbar sind.

[11.] Verschwiegenheit

Der Kunde verpflichtet sich zur umfassenden Verschwiegenheit. Insbesondere gilt diese Verschwiegenheitsverpflichtung für Baupläne, Konzepte, Produkte sowie den Inhalt von Bestellungen und Aufträgen des Bestellers.

[12.] Sonstige Bestimmungen

[12.1.] Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits gelten als rechtswirksam abgegeben und dem Kunden nach Absendung zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt abgegebene oder benutzte Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurden;

[12.2.] Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wie auch der Rücktritt des Kunden vor dem Beginn der Ausführung des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

[12.3.] Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

[12.4.] Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine neue, der unwirksamen wirtschaftlich möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

[12.5.] Erfüllungsort ist Straßwalchen. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.